



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und Liegenschaften	Herr Hagl

Az.: 4/0241,0260-XVI.WP (2026-2032)

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	16.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung für die Legislaturperiode 2026 - 2032 - Geschäftsbereich 4 Finanzen und Liegenschaften

Anlagen:

20260605_Vergabe von Aufträgen im Kommunalen Bereich Bekanntmachung bayer. Innenministerium

Inhaltlich relevante Drucksachen:

[Ö/0007/XVI.WP](#) Geschäftsordnung für den Gemeinderat (1. Sitzung des Gemeinderates vom 12.05.2026)

[Ö/0012/XVI.WP](#) Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Gauting (GeschO) XVI.WP (2026 - 2032); hier: Einleitung der Überarbeitung der aktuellen Geschäftsordnung (2. Sitzung des Gemeinderats vom 19.05.2026)

[Ö/0017/XVI.WP](#) Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Gauting (GeschO) XVI.WP (2026 - 2032) – (3. Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2026)

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats gilt jeweils nur für die betreffende Wahlperiode, sie kann aber vom neuen Gemeinderat stillschweigend oder durch ausdrücklichen Beschluss übernommen werden (Art. 45 GO).

Der Bayerische Gemeindetag hat für die XVI. Wahlperiode eine aktualisierte Mustergeschäftsordnung veröffentlicht.

Zur Vorbereitung einer möglichen Anpassung der gemeindlichen Geschäftsordnung wurde diese Mustergeschäftsordnung der derzeit gültigen Geschäftsordnung des Gemeinderats gegenübergestellt.

Von Seiten der Verwaltung wurden auf Grundlage dieser Gegenüberstellung Änderungsempfehlungen erarbeitet. Nachfolgend werden die empfohlenen Änderungen des Geschäftsbereichs 4 Finanzen und Liegenschaften (teilweise federführend für und mit den Geschäftsbereichen 2 Hochbau/Technik, 2 Tiefbau, 5 Kinder, Jugend, Schulen und Soziales sowie Stabstelle Umweltschutz) dargestellt und begründet:

- a) § 8 Beschließende Ausschüsse, 2. Haupt- und Finanzausschuss; 2.1 Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss

übertragen sind:

Empfehlung einer neuen Textpassage (vorzugsweise nach dem aktuellen 3. Spiegelstrich):

„Vergabe von Aufträgen für Liefer-, Dienst- oder freiberuflicher Leistungen (außerhalb von Bauprojekten) bis zu einer Wertgrenze von **200.000 €**“

Begründung:

Konkretisierung der Befugnisse des jeweiligen beschließenden Ausschusses (unter Verweis auf § 8 3. Bauausschuss; 3.3 Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben)

- b) § 8 Beschließende Ausschüsse, 2. Haupt- und Finanzausschuss; 2.1 Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

Empfehlung einer neuen Textpassage (vorzugsweise nach dem aktuellen 5. Spiegelstrich) inkl. Textanpassung wegen Aufnahme auch von Sachwerten:

„die Erklärung der Annahme von **Spenden, Zuwendungen und Schenkungen** (Geldbeträge **und Sachwerte**) an die Gemeinde Gauting sowie die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung ab einer Höhe von **2.000,01€**.“

Begründung:

- *Verweis auf Beschlussvorlage Ö/0526/XV.WP – HFA-Sitzung vom 05.12.2023, jedoch abweichend nun der Vorschlag – analog zu Geldspenden - auch **Sachspenden bis zu einer Höhe von 2.000,00 € in die Kompetenz des Ersten Bürgermeisters zur Annahme zu geben**. Hierzu war aus dem Gemeinderatsgremium der XV.WP Anregungen gekommen, die die Verwaltung geprüft hat. Das durchzuführende Verfahren bleibt auch hier zu dokumentieren und der in der Beschlussvorlage Ö/0526/XV.WP aufgeführte Verfahrensablauf ist verbindlich einzuhalten.*
- *Verweis auf Beschlussvorlage Ö/0555/XV.WP – HFA-Sitzung vom 14.11.2023, **jedoch abweichender Geldbetrag (Verdoppelung)**, Vorschlag der Verwaltung auf Erhöhung der Kompetenz des Ersten Bürgermeisters auf Annahme von obigen Spenden bis zu einer Höhe von **2.000,00 €**, weil*
 - *schnellere, effizientere Verwaltung der Stiftung,*
 - *schnellere, effizientere Bearbeitung der Spendenvorgänge,*
 - *derzeit bestehende mtl. Daueraufträge von Spenderinnen und Spendern i.H.v. 100,00 Euro erst mit Annahmeerklärung des Haupt- und Finanzausschusses final von der Verwaltung bearbeitet werden können.*
 - *die haushalts- und stiftungsrechtlichen Vorgaben (u.a. Klarheit, Wahrheit, Jährigkeit, Transparenz / Nachvollziehbarkeit) vollumfänglich gewahrt sind und bleiben. Alle Einnahmen können der Jahresrechnung sowie dem Rechenschaftsbericht als Bestandteil der Jahresrechnung entnommen werden. Die Rechte der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bleiben gewahrt.*
 - *der jährlich einzubringende Spendenbericht gemäß bestehender Spendenrichtlinie in den Haupt- und Finanzausschuss und das damit bestehende Recht zur Erklärung der Annahme (oder auch Ablehnung) bestehen bleiben.*

- c) § 8 Beschließende Ausschüsse, 2. Haupt- und Finanzausschuss; 2.7 Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und der von ihr verwalteten Stiftung (...):

Punkt 2.7.1 Empfehlung der betragsmäßigen Anpassung:

„An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von **200.000 €** (derzeit 100.000€), bei Straßengrunderwerb bis zu einem Wert von **200.000 €**“

Begründung:

- Konkretisierung / Kongruenzschaffung / Gleichbehandlung der beiden getrennten Bereiche An- und Verkauf von Grundstücken und Straßengrunderwerb
- Kongruenzschaffung / Gleichbehandlung unter Verweis auf Punkt 2.1 – Spiegelstrich 1 „die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von **200.000 €** im Einzelfall“
- Konkretisierung / Kongruenzschaffung / Gleichbehandlung mit Punkt 2.1 – Spiegelstrich 4 „Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von **200.000 €**“
- Vereinfachung der Vorschriften zur klareren, schnelleren sowie vereinheitlichten Handhabung
- Vereinfachung und Übersichtlichkeit der „Befugniskaskaden“ für Gemeinderat und Verwaltung

d) § 8 Beschließende Ausschüsse, 3. Bauausschuss

Empfehlung eines neuen Punktes (vorzugsweise nach dem Punkt 3.3 „Vergabe von Aufträgen von Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €“):

3.4 NEU „Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO) und diese ausschließlich in Verbindung mit Vergaben von Aufträgen für Bauvorhaben gemäß Punkt 3.3 dieser Geschäftsordnung erfolgen.“

Begründung:

- Kongruenzschaffung / Gleichbehandlung des beschließenden Haupt- und Finanzausschusses und des Bauausschusses
- schnellere, agilere Entscheidung (Auftragsvergabe) und damit verbunden günstigere Ausgaben und/oder schnellere Abwicklung des Gewerks/der Gewerke
- Vereinfachung der Entscheidungsprozesse für Verwaltung und Gemeinderat
- schnellere, einfachere, agilere Bearbeitung in der Verwaltung (u.a. Beschlussfassung für Vergabe Bauprojekt sowie ggf. zusätzlich benötigter Haushaltsmittel werden koordiniert und vorzugsweise in einer Sitzung angemeldet, vorbereitet, ausgearbeitet, beraten, beschlossen und vollzogen).

e) § 8 Beschließende Ausschüsse, 3. Bauausschuss

Empfehlung zur Überführung des Punktes 3.14 in den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss – vorzugsweise nachfolgend zu Punkt 4.2 des UEV:

„Fragen des Energiemanagements kommunaler Liegenschaften und diesbezüglicher Grundlagenentscheidungen zu Projekten und Verfahren“

Begründung:

- Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung gehört dieser Themenkomplex gemäß der dort schon aufgelisteten Themen in den UEV überführt.
- Klarstellung / Vereinfachung für Gemeindeverwaltung und Gemeinderat in Bezug auf Sitzungsvorbereitung und Anwendung der Geschäftsordnung

f) § 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters, (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch: 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde: 2.1 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

Zweiter Spiegelstrich - Empfehlung der betragsmäßigen Anpassung:

„- im Übrigen bis zu einem Betrag von **100.000€** (derzeit 50.000€) im Einzelfall,“

Begründung:

- Fortschreiten der inflationsbedingten Preissteigerungen sowie jährlicher Anhebung des Mindestlohns
- schnellere, agilere und effizientere Verwaltung,
- schnellere, effizientere Bearbeitung / Beauftragung / Abarbeitung von Projekten,
- schnellere und dadurch ggf. auch „bessere“ Abschlüsse von Projektangeboten (Kosteneinsparung)
- die haushalts- und stiftungsrechtlichen Vorgaben (u.a. Klarheit, Wahrheit, Jährigkeit, Transparenz / Nachvollziehbarkeit) sind und bleiben vollumfänglich gewahrt. Alle Einnahmen und Ausgaben können der Jahresrechnung entnommen werden. Die Rechte der Ausschüsse, des Gemeinderats sowie der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bleiben gewahrt.
- der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsausschuss ggf. bei Vorlage der Jahresrechnung einen besonderen Prüfauftrag übertragen. Auch der Rechnungsprüfungsausschuss selbst hat die eigenständige Möglichkeit, Themen für die Prüfung auszuwählen.

- g) § 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters, (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:, 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

Punkt 2.3 – Empfehlung der betragsmäßigen Anpassung:

„die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **50.000€** (derzeit 25.000€) und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **25.000€** (derzeit 12.500€) im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),“

Begründung:

- Fortschreiten der inflationsbedingten Preissteigerungen sowie jährlicher Anhebung des Mindestlohns
- schnellere, agilere und effizientere Verwaltung,
- schnellere, effizientere Bearbeitung / Beauftragung / Abarbeitung von Projekten,
- schnellere und dadurch ggf. auch „bessere“ Abschlüsse von Projektangeboten (Kosteneinsparung)
- die haushalts- und stiftungsrechtlichen Vorgaben (u.a. Klarheit, Wahrheit, Jährigkeit, Transparenz / Nachvollziehbarkeit) sind und bleiben vollumfänglich gewahrt. Alle Einnahmen und Ausgaben sowie ÜPL- und APL-Buchungen (eigene Spalte) können der Jahresrechnung entnommen werden. Die Rechte der Ausschüsse, des Gemeinderats sowie der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bleiben gewahrt.
- der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsausschuss ggf. bei Vorlage der Jahresrechnung einen besonderen Prüfauftrag übertragen. Auch der Rechnungsprüfungsausschuss selbst hat die eigenständige Möglichkeit, Themen für die Prüfung auszuwählen.
- nachrichtlich zur Info: Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Prüfperiode 2024 die überplanmäßigen sowie außerplanmäßigen Zurverfügungstellungen von Haushaltsmitteln geprüft und keine Beanstandungen festgestellt.
- Verweis auf Fußnote 8 der Mustergeschäftsordnung: je nach Größe der Gemeinde 6 bis 8€ je Einwohnerin und Einwohner (entspricht bei der Gemeinde Gauting bei 21.724 Einwohnerinnen und Einwohner mit Erst- und Hauptwohnsitz – Stand 31.12.2025 – 130.344€ bei 6€/Einwohner und 173.792€ bei 8€/Einwohner)

- h) § 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters, (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:, 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

Punkt 2.4 – Empfehlung der textlichen Ergänzung sowie betragsmäßigen Anpassung:

„Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte (**u.a. die Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben sowie von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen**) sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von **100.000€** (derzeit 50.000€)“

Begründung:

- Fortschreiten der inflationsbedingten Preissteigerungen sowie jährlicher Anhebung des Mindestlohns
- Orientierung an „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 31.07.2018, zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Dezember 2024 geändert (insbesondere 1.2.1 Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWIVG zulässig – bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sowie 1.5 sowie 1.10).
- schnellere, agilere und effizientere Verwaltung,
- schnellere, effizientere Bearbeitung / Beauftragung / Abarbeitung von Projekten,
- schnellere und dadurch ggf. auch „bessere“ Abschlüsse von Projektangeboten (Kosteneinsparung)
- die haushalts- und stiftungsrechtlichen Vorgaben (u.a. Klarheit, Wahrheit, Jährigkeit, Transparenz / Nachvollziehbarkeit) sind und bleiben vollumfänglich gewahrt. Alle Einnahmen und Ausgaben können der Jahresrechnung entnommen werden. Die Rechte der Ausschüsse, des Gemeinderats sowie der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bleiben gewahrt.
- der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsausschuss ggf. bei Vorlage der Jahresrechnung einen besonderen Prüfauftrag übertragen. Auch der Rechnungsprüfungsausschuss selbst hat die eigenständige Möglichkeit, Themen für die Prüfung auszuwählen.
- Die Informationsrechte des Gemeinderates sind dadurch nicht beeinträchtigt. Es kann z.B. im Rahmen des TOPs laufende Verwaltungsangelegenheiten verwaltungsseitig Stellung bezogen werden (zur Information und Kenntnisnahme). Ebenfalls finden sich die Zahlungen in der Jahresrechnung des Haushaltes wieder.
- Kongruenzschaffung / Gleichklang / Gleichbehandlung unter Verweis auf Punkt 2.1 bei positiver Beschlussfassung

- i) § 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters, (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:, 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

Punkt 2.7 – Empfehlung der betragsmäßigen Anpassung:

„die Erklärung der Annahme von **Spenden, Zuwendungen und Schenkungen** (Geldbeträge **und Sachwerte**) an die Gemeinde Gauting sowie die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung bis zu einer Höhe von **2.000€** (derzeit 1.000€)“

Begründung:

- schnellere, effizientere Verwaltung der Stiftung,
- schnellere, effizientere Bearbeitung der Spendenvorgänge,
- derzeit bestehende mtl. Daueraufträge von Spenderinnen und Spendern i.H.v. 100,00 Euro erst mit Annahmeerklärung des Haupt- und Finanzausschusses final von der Verwaltung bearbeitet werden können.
- die haushalts- und stiftungsrechtlichen Vorgaben (u.a. Klarheit, Wahrheit, Jährigkeit, Transparenz / Nachvollziehbarkeit) sind und bleiben vollumfänglich gewahrt. Alle Einnahmen können der Jahresrechnung sowie dem Rechenschaftsbericht als Bestandteil der

Jahresrechnung entnommen werden. Die Rechte der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bleiben gewahrt.

- *der jährlich einzubringende Spendenbericht gemäß bestehender Spendenrichtlinie in den Haupt- und Finanzausschuss und das damit bestehende Recht zur Erklärung der Annahme (oder auch Ablehnung) bestehen bleiben.*
- *Kongruenzschaffung / Gleichklang / Gleichbehandlung unter Verweis auf § 8, 2. Haupt- und Finanzausschuss, Nr. 2 – 5. Spiegelstrich (Punkt b dieser Beschlussvorlage) bei positiver Beschlussfassung*

- j) § 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters, (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:, 6. in Grundstücksangelegenheiten:

Punkt 6.1 – Empfehlung der textlichen Ergänzung:

„der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000€ im Einzelfall, **bei Straßengrunderwerb bis zu einem Wert von 5.000€**“

Begründung:

- *Konkretisierung in Bezug auf Straßengrunderwerb (bisher nicht explizit geregelt)*
 - *Vereinfachung / Klarstellung der Vorschriften zur schnelleren sowie einheitlichen Handhabung*
 - *Vereinfachung und Übersichtlichkeit der „Befugniskaskaden“ für Gemeinderat und Verwaltung*
 - *schnellere, effizientere Abwicklung von Aufträgen*
 - *schnellere, effizientere Vollziehung von Straßenerwerb (Notar)*
 - *die haushalts- und stiftungsrechtlichen Vorgaben (u.a. Klarheit, Wahrheit, Jährigkeit, Transparenz / Nachvollziehbarkeit) sind und bleiben vollumfänglich gewahrt. Alle Einnahmen können der Jahresrechnung sowie dem Rechenschaftsbericht als Bestandteil der Jahresrechnung entnommen werden. Die Rechte der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bleiben gewahrt.*
- Bei Bedarf kann auch hier ein Prüfauftrag des GR an den RPA erfolgen oder der RPA kann im eigenen Wirkungskreis dieses Thema zur Prüfung heranziehen*
- *Die Informationsrechte des Gemeinderates sind dadurch nicht beeinträchtigt. Es kann z.B. im Rahmen des TOPs laufende Verwaltungsangelegenheiten verwaltungsseitig Stellung bezogen werden (zur Information und Kenntnisnahme). Ebenfalls finden sich die Kaufpreiszahlungen in der Jahresrechnung des Haushaltes wieder.*

- k) § 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters, (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:, 6. in Grundstücksangelegenheiten:

Punkt 6.4 – redaktionelle Anpassung:

„die **Messungs**anerkennung (bisher Messanerkennung) und Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen soweit die Abweichung nicht mehr als 5.000€ bzw. bei Beträgen über 50.000€ nicht mehr als 10% beträgt;“

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0040/XVI.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt, sich der Empfehlung der Verwaltung anzuschließen und
 - 2.1 unter § 8 Beschließende Ausschüsse, 2. Haupt- und Finanzausschuss; 2.1 Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind: eine neue Textpassage (vorzugsweise nach dem aktuellen 3. Spiegelstrich)

einzufragen mit nachfolgendem Wortlaut:

„- Vergabe von Aufträgen für Liefer-, Dienst- oder freiberuflicher Leistungen (außerhalb von Bauprojekten) bis zu einer Wertgrenze von **200.000 €**“

- 2.2 unter § 8 Beschließende Ausschüsse, 2. Haupt- und Finanzausschuss; 2.1 Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind: eine neue Textpassage (vorzugsweise nach dem aktuellen 5. Spiegelstrich) einzufragen mit nachfolgendem Wortlaut:

„- die Erklärung der Annahme von **Spenden, Zuwendungen und Schenkungen** (Geldbeträge **und Sachwerte**) an die Gemeinde Gauting sowie die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung ab einer Höhe von **2.000,01€**.“

- 2.3 unter § 8 Beschließende Ausschüsse, 2. Haupt- und Finanzausschuss; 2.7 Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und der von ihr verwalteten Stiftung (...): Punkt 2.7.1 eine betragsmäßige Anpassung wie folgt durchzuführen:

„An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von **200.000 €**, bei Straßengrunderwerb bis zu einem Wert von 200.000 €“

- 2.4 unter § 8 Beschließende Ausschüsse, 3. Bauausschuss eine neue Textpassage (vorzugsweise nach dem Punkt 3.3 „Vergabe von Aufträgen von Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 200.000€“) einzufragen mit nachfolgendem Wortlaut:

3.4 NEU „Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO) und diese ausschließlich in Verbindung mit Vergaben von Aufträgen für Bauvorhaben gemäß Punkt 3.3 dieser Geschäftsordnung erfolgen.“

- 2.5 den unter § 8 Beschließende Ausschüsse, 3. Bauausschuss situierten Punkt 3.14 „Fragen des Energiemanagements kommunaler Liegenschaften und diesbezüglicher Grundlagene Entscheidungen zu Projekten und Verfahren“ in den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss – vorzugsweise nachfolgend zu Punkt 4.2 zu überführen.

- 2.6 unter § 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters, (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:, 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:, 2.1 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, zweiter Spiegelstrich eine betragsmäßige Anpassung wie folgt durchzuführen:

„- im Übrigen bis zu einem Betrag von **100.000€** im Einzelfall,“

- 2.7 unter § 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters, (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:, 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:, Punkt 2.3 eine betragsmäßige Anpassung wie folgt durchzuführen:

„die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **50.000€** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **25.000€** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),“

- 2.8 unter § 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters, (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:, 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:, Punkt 2.4 eine textliche Ergänzung sowie betragsmäßige Anpassung wie folgt durchzuführen:

„Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte (**u.a. die Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben sowie von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen**) sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von **100.000€** (derzeit 50.000€)“

- 2.9 unter § 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters, (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:, 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:, Punkt 2.7 eine betragsmäßige Anpassung wie folgt durchzuführen:

„die Erklärung der Annahme von **Spenden, Zuwendungen und Schenkungen** (Geldbeträge **und Sachwerte**) an die Gemeinde Gauting sowie die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung bis zu einer Höhe von **2.000€**“

- 2.10 unter § 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters, (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:, 6. in Grundstücksangelegenheiten:, Punkt 6.1 eine textliche Ergänzung mit betragsmäßiger Anpassung wie folgt durchzuführen:

„der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000€ im Einzelfall, **bei Straßengrunderwerb bis zu einem Wert von 5.000€**“

- 2.11 unter § 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters, (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:, 6. in Grundstücksangelegenheiten:, Punkt 6.4 eine redaktionelle Anpassung durchzuführen:

„die **Messungs**anerkennung und Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen soweit die Abweichung nicht mehr als 5.000€ bzw. bei Beträgen über 50.000€ nicht mehr als 10% beträgt;“

3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Einpflege der mit dieser Beschlussvorlage beschlossenen Änderungen und Finalisierung der künftigen Geschäftsordnung.

Gauting, 12.06.2026

Unterschrift